

Die Testungen sind ein Mal pro Woche möglich.

Anspruchsberechtigt sind z. B:

- Arzt- und Zahnarztpraxen,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- Dialyseeinrichtungen,
- Stationäre Pflegeeinrichtungen,
- Ambulanten Pflegedienste,
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- Ambulante Dienste der Wiedereingliederungshilfe,
- Krankenhäuser.